Infoserie: Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftig - Wer hilft?

Teil 11

Soziale Absicherung der Pflegeperson

Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung ist, wer einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig in seiner häuslichen Umgebung pflegt.

Anspruch auf Leistungen zur sozialen Sicherung (Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) hat, wer eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt.

Voraussetzungen für Beitragszahlungen der Pflegeversicherung

- Gezahlt werden **Rentenversicherungsbeiträge** für Pflegepersonen, die nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, noch keine Vollrente wegen Alters beziehen und die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erreicht haben.
- Der beitragsfreie **Unfallversicherung**sschutz der Pflegeperson erfasst die pflegerischen Maßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung und den direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegetätigkeit.
- **Arbeitslosenversicherung: „***Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2017 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen. Die Beiträge werden von der Pflegeversicherung getragen. Für Pflegepersonen, die aufgrund ihrer Pflegetätigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Recht freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, wird die freiwillige Versicherung seit dem 1. Januar 2017 als Pflichtversicherung (das heißt Beitragstragung allein durch die Pflegeversicherung) fortgesetzt, solange die Pflegetätigkeit geleistet wird.“* *(aus: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/soziale-absicherung-der-pflegeperson.html)*

Weitere Informationen erteilen die Kranken– bzw. Pflegekassen

Demnächst folgt Teil 12 „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“

Weitere Informationen: FG 3/C Generationen und Integration, Tel: 06834/571-160